

Hot Water bietet ihnen für alle drei Sprechfunkzeugnisse eine fundierte theoretische und praktische Ausbildung in Kompaktkursen oder in mehreren Doppelstunden an. Die praktische SRC/UBI-Ausbildung erfolgt an aktuellen GMDSS-DSC-Seefunkgeräten der Marke **Shipmate RS 8400** bis zur Prüfungsreife und sie legen ebenfalls ihre Praxisprüfung damit ab.



Die Ausbildung zum LRC erfolgt virtuell an einem Computerarbeitsplatz mit modernster Simulation. Sie werden von praxiserfahrenen Lehrern betreut. Die Kurstermine und Kursorte werden mit ihnen nach individueller Absprache vereinbart.

Service -Tel. 0421 / 25 74 999

Seit dem **1. Februar 1999** wird im Seefunk der Funkverkehr gemäß des GMDSS – Verfahrens (Global Maritime Distress and Safety System) durchgeführt. Um an diesem System teilnehmen zu können, ist eine **GMDSS-fähige Funkanlage mit DSC** (Digital Selective Calling) **erforderlich**.



Gemäß der **12. Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06.08.2005** gilt nun, dass „Führer von Sportfahrzeugen ihre Befähigung zur Teilnahme am mobilen Seefunkdienst und am mobilen Seefunkdienst über Satelliten entsprechend der funktechnischen Ausrüstung der von ihnen geführten Schiffe nachweisen müssen.“

Die obige Aussage bedeutet im Klartext, dass der Schiffsführer eines Sportbootes nun auch zwingend im Besitz des für das jeweilige Gebiet vorgeschriebenen Funkzeugnisses entsprechend der funktechnischen Ausrüstung seines Schiffes sein muss. **Der Skipper muss jetzt auch funkberechtigt sein.**

Sportbootschule



Anerkannte Ausbildungsstätte
des
Deutschen Motor-Yachtverbandes

Funklizenzen

Service -Tel. 0421 / 25 74 999
www.sportbootschule-hotwater.de

Ab dem 01. Januar 2003 wird bei den Funkzeugnissen zwischen Binnen- und Seefunk unterschieden, was zur Folge hat, dass es drei neue amtliche Funkzeugnisse für die Sport-schiffahrt gibt.

Zum einen ist dies das "Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) für den Binnenbereich und zum anderen für den Seebereich das "Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (Short Range Certificate, SRC) sowie das allgemeine Betriebsfunkzeugnis (Long Range Certificate, LRC).

Das heutige SRC ist mit dem "Beschränkt Gültigen Betriebsfunkzeugnis I" in etwa gleichzusetzen. Das SRC/LRC berechtigt jedoch nicht zur Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk und das UBI nicht zur Teilnahme an Seefunk.

Da fast alle Freizeitkapitäne beide Reviere befahren, ist jeweils das entsprechende Zeugnis erforderlich.

Binnenschiffahrtfunk (UBI)

Für alle, die auf Binnengewässern Schiffsfunkanlagen bedienen möchten, ist das "UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk" (UBI) gemäß der Binnenschiffahrt – Sprechfunkverordnung erforderlich.

Dieses amtliche Sprechfunkzeugnis ist

- ⊙ unbefristet und
- ⊙ international gültig
- ⊙ nicht gültig für den Seebereich

GMDSS-Seefunkzeugnisse

Short Range Certificate (SRC)

Es wird benötigt zur Bedienung von UKW-DSC-Seefunkstellen auf nicht ausrüstungspflichtigen Schiffen (Sportbooten) und Traditionsschiffen. Es ist ebenfalls

- ⊙ unbefristet gültig und
- ⊙ international vorgeschrieben
- ⊙ nicht gültig für den Binnenbereich

Long Range Certificate (LRC)

Bedienung von UKW-DSC-Seefunkstellen, GW/KW DSC-Seefunkstellen, INMARSAT A, B, C, Funktelex inkl. aller Zusatzeinrichtungen auf nicht ausrüstungspflichtigen Schiffen (Sportbooten) und Traditionsschiffen. Dieses Zertifikat ist

- ⊙ unbefristet in seiner Gültig und
- ⊙ international vorgeschrieben



Anmerkung: Alte Funksprechzeugnisse behalten weiterhin ihre Gültigkeit, doch schließen sie mit Ausnahme der „Beschränkt gültigen Betriebsfunkzeugnisse I + II“ die Benutzung einer DSC-Anlage aus.